



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Allgemeinverfügung für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wilhelmshaven an zwei Sonntagen im Jahr 2026	2
Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGG)“	3

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Bekanntmachung

einer Allgemeinverfügung

für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wilhelmshaven

an zwei Sonntagen im Jahr 2026

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007 S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung wird in Wilhelmshaven an den folgenden zwei Sonntagen

- a) **02.08.2026 (anlässlich der Veranstaltung „Street Art Festival“)**
südlich der Peterstraße, westlich bis zur Werftstraße und östlich bis zur Gökerstraße und südlich begrenzt durch die Rheinstraße und am
- b) **04.10.2026 anlässlich der Veranstaltung „Wilhelmshaven Sailing Cup mit Piratencity“)**
südlich der Peterstraße, westlich bis zur Luisenstraße und östlich bis zur Gökerstraße, ab Kreuzung Ebertstraße dieser östlich folgend bis zum Innenhafen und südlich begrenzt durch Südwestkai, Bontekai und Am Handelshafen

jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen zugelassen.

Die jeweiligen Bereiche umfassen die anliegenden Grundstücke jeweils beider Straßenseiten.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und weiteren Hinweisen kann bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Gewerbeangelegenheiten -, **RATRiUM**, Rathausplatz 10, 2. Obergeschoss, Eingang D, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wilhelmshaven, 18.05.2026

Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl.2025 Nr.3), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 20.05.2026 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 19.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so wird der Eigenbetrieb durch jede/ jeden der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes einzeln vertreten.
- Die Betriebsleitung zeichnet bei Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans auch dann, wenn die Wertgrenzen gemäß § 3 Absatz (2) Nr. 1 der Eigenbetriebsatzung überschritten sind, sofern die zuständigen Organe, die für die Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenzen zuständig sind, entsprechende Beschlüsse gefasst haben.
- Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 24.06.2026

Feist
Oberbürgermeister